

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 634 51 58

www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Mörigen
Schulstrasse 21
3572 Mörigen

Sachbearbeiterin:
G.-Nr.:
Mail:

Barbara Ringgenberg
2019.JGK.4864
barbara.ringgenberg@jgk.be.ch

29. Oktober 2019

Mörigen; Teilrevision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Juli 2019 ist bei uns die Teilrevision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan Naturgefahren 1:2'500
- Änderung Baureglement
- Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf
- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Kantonale Denkmalpflege KDP
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 3 und 4 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Teilrevision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Mörigen wurde am 5. Oktober 2009 genehmigt und seither am 20. Dezember 2011 und am 25. Januar 2018 geändert. Bei der letzten Änderung wurden bereits die Gewässerräume nach den neusten bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Nun soll in der hier vorliegenden Teilrevision das Baureglement gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV aktualisiert werden. Zudem hat das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III am 1. April 2011 die Gefahrenkarte der Gemeinde Mörigen und am 18. April 2017 deren Änderungen anerkannt. Daher wird im Rahmen der hier vorliegenden Teilrevision auch die Gefahrenkarte in die baurechtliche Grundordnung übernommen.

3. Materielle Genehmigungsvorbehalte

3.1 Umsetzung BMBV

Im Folgenden gehen wir auf die bestehenden materiellen Genehmigungsvorbehalte und Hinweise (H) bei den Änderungen des Baureglements ein:

<p>Art. 212 Mass der Nutzung</p>	<p>Abs. 1: Wir empfehlen die Verwendung der Begriffe Fassadenhöhe traufseitig Fh tr und Fassadenhöhe giebelseitig Fh gi (H).</p> <p>Abs. 2 lit. b und c: Die Gemeinden können zwar weiterhin beibehalten, dass Abgrabungen (nur) für Hauseingänge bis zu einer Breite von (in der Regel) 5 Metern nicht als massgebendes Terrain gelten, mithin bei der Messung der Höhe nicht berücksichtigt werden. Bei Regelungen zu Untergeschossen und -niveaubauten, welche an die GFZo angerechnet werden, ist eine analoge Bestimmung jedoch nicht zulässig. Eine Unterniveaubaute ist gegebenenfalls aufgrund einer Abgrabung als Vollgeschoss anzusehen.</p> <p>Abs. 2 lit. d: Falls auch geschlossene vorspringende Gebäudeteile möglich sein sollen, wäre diese auch zu definieren (H).</p> <p>Abs. 2 lit. f: Die Definition der Untergeschosse ist nicht BMBV-konform.</p> <p>Abs. 2 lit. f: Soll die Rückversetzung nun 2 m oder wie gemäss A137 Abs. 3 2.50 m betragen? Dies ist zu klären, vorzugsweise in einem Artikel.</p>
<p>Art. 311 ZPP 1 Unterdorf</p>	<p>Abs. 5: Hier wird die Anzahl Vollgeschosse beibehalten, in den UeO-Vorschriften werden diese gestrichen. Dies ist zu bereinigen.</p> <p>Abs. 5: Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass wir bei einer Festlegung der Messweise der Gebäudelänge ohne Anbauten</p>

	dringend empfehlen zu regeln, wie die Messweise beim Zusammenbau mehrerer Gebäude mit dazwischenliegenden Anbauten in der Gesamtlängenausdehnung beschränkt wird. Es ist zu beachten, dass beim Zusammenbau mehrerer Gebäude die Aufhebung des Gebäudeabstandes für Anbauten nicht zulässig ist (H).
Art. 414 Dachgestaltung	Abs. 5: Falls technisch bedingte Dachaufbauten nicht der Höhe angerechnet werden sollen, wäre deren Mass zu begrenzen. (H)
Art. 612 Inkrafttreten	Der ursprüngliche Absatz ist als Abs. 1 beizubehalten. Die korrekte Regelung der hier vorliegenden Änderung wird zu Abs. 2.
A 132 Fassadenhöhe Fha und Fhb	Abs. 2: Nach Attika fehlt ein «und». Abs. 3: Der Verweis ist nicht zulässig, da nicht in Bezug auf die Höhe eine Abgrabung zugelassen werden soll. Vgl. Ausführungen zu Art. 212 Abs. 2 lit. b und c.
A 131 Gebäudelänge GL	Abs. 2: Auch hier machen wir darauf aufmerksam, dass wir bei einer Festlegung der Messweise der Gebäudelänge ohne Anbauten dringend empfehlen zu regeln, wie die Messweise beim Zusammenbau mehrerer Gebäude mit dazwischenliegenden Anbauten in der Gesamtlängenausdehnung beschränkt wird. Es ist zu beachten, dass beim Zusammenbau mehrerer Gebäude die Aufhebung des Gebäudeabstandes für Anbauten nicht zulässig ist (H).
A 137 Attikageschosse	Abs. 3: Im letzten Satz ist «des obersten Geschosses» durch «gegenüber dem darunter liegenden Geschoss» zu ersetzen, denn das oberste Geschoss wird das Attikageschoss sein. Vgl. Formulierung in Art. 21 BMBV
A 146 Gegenüber Fließgewässer und Bielersee	Da in der Ortsplanung der Gemeinde Mörigen bei der Festsetzung der Gewässerräume die Korridorlösung gewählt wurde, ist hier die entsprechende Darstellung ohne Gewässerachse darzustellen. Zudem fehlt die Darstellung der Messweise bei eingedolten Gewässern.
A 148 Bauabstand von öffentlichen Strassen	Soll für Parkplätze, Zufahrten etc. gar kein Abstand gelten? Es wird empfohlen, auch hier einen Mindestabstand festzulegen.
A 151 Geschossfläche oberirdisch GFo, Geschossflächenziffer oberirdisch GFZo.	Abs. 1: Es ist die Formulierung gemäss Art. 28 BMBV zu übernehmen. Abs. 2: «Die Geschossfläche der Untergeschosse ist nicht begrenzt.» ist nicht verständlich. Werden sie nun an die GFo angerechnet oder nicht? Dies ist zu klären.
A 152 Anrechenbare Grundstücksfläche aGSF	Wieso wird hier auf die Bauverordnung verwiesen? Dies ist nicht nachvollziehbar und zu klären.
Wir machen darauf aufmerksam, dass verschiedene Begriffe nicht definiert werden (rückspringende Gebäudeteile, Maximalmass für das Hineinragen von Gebäudeteilen in den Abstandsbe- reich, technische bedingte Dachaufbauten) und daher in einem Baugesuchsverfahren auch nicht beurteilt und bewilligt werden können.	

3.2 Zonen mit Planungspflicht ZPP 1 Unterdorf

An zentraler Lage in der Gemeinde Mörigen besteht eine Zone mit Planungspflicht ZPP 1 Unterdorf. Realisiert werden soll eine Wohnüberbauung. Der grösste Teil des Perimeters ist noch unbebaut und gilt gemäss Hinweiskarte Geoportal als Kulturland. Mit dem revidierten Baugesetz, in Kraft seit dem 1. April 2017, hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlandes gesetzlich geregelt. Mit den neuen Bestimmungen werden die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht (Art. 8a und 8b BauG und Art. 11a-g BauV). Dies mit dem Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und zu schützen. Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes sind sowohl im Planerlass- als auch im Bewilligungsverfahren zu beachten. Daher ist es richtig, dass die Gemeinde Mörigen nun für diese Kulturlandflächen gemäss Art. 11c Abs. 6 BauV die optimale Nutzung beispielsweise mittels GFZo festlegt.

Die Gemeinde Mörigen ist gemäss kantonalem Richtplan dem Raumtyp Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen zugeordnet. Daher wäre gemäss Art. 11c Abs. 1 eine Geschossflächenziffer GFZo von mind. 0.6 festzulegen. Wie die Gemeinde auf eine GFZo von mind. 0.5 exklusive der bereits überbauten Parzelle Nr. 328 kommt, ist nicht nachvollziehbar.

Andererseits befinden sich aber in der Umgebung mehrere Bauinventarobjekte, welche bei einer Festlegung der Mindestdichte zu berücksichtigen sind. Auch hier sind die Überlegungen der Gemeinde zur vorgeschlagenen max. GFZo von 0.55 im Erläuterungsbericht nicht ersichtlich.

Die kantonale Denkmalpflege KDP stellt in ihrer Stellungnahme vom 23. Oktober 2019 fest, dass Mörigen im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als Dorf von lokaler Bedeutung bewertet wurde. Die historische Struktur des Unterdorfes sei durch viele Einfamilienhäuser verunklärt. Zudem wurde gegenüber den Bauinventarobjekten bereits ein Gebäude gebaut, welches ortsbaulich eher beeinträchtigend wirke. Eine Bebauung der ZPP habe somit kaum Auswirkungen auf diese Einzelobjekte. Wünschenswert wäre, dass mit einem qualitätssichernden Verfahren ortsgerechte Volumen und eine gute architektonische Ausgestaltung und Umgebungsgestaltung erreicht werde. Sofern ein solches qualitätssicherndes Verfahren in der ZPP festgelegt werde, könne auf eine Verringerung der Nutzungsdichte verzichtet werden. Die vorgeschlagene Nutzungsdichte von einer GFZo max. 0.55 erachtet die KDP als angemessen.

Materieller Genehmigungsvorbehalt: Die Überlegungen zur gewählten Nutzungsdichte sind im Erläuterungsbericht nachvollziehbar zu begründen, wobei die Vorgaben bezüglich optimaler Nutzung (gemäss Art. 11c Abs. 6 BauV) ebenso zu berücksichtigen sind wie die Vorgaben bezüglich Ortsbildschutz (Bauinventarobjekte).

3.3 Überbauungsordnung ZPP Nr. 1 Unterdorf

Die Überbauungsordnung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf wurde am 17. März 2017 genehmigt. Da es sich um die Umsetzung einer gesetzlichen Vorgabe handelt, ist die Planbeständigkeit nicht betroffen. Da es sich um die Änderung einer UeO basierend auf einer ZPP handelt, obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat. Es handelt sich um ein anderes Verfahren als das ordentliche Verfahren zur Änderung des Baureglements der Neufassung des Zonenplans Naturgefahren, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der UeO wäre beispielsweise auch keine Mitwirkung notwendig gewesen. Im weiteren Verlauf ist auf eine klare Trennung der beiden Verfahren zu achten.

3.3.1 Überbauungsplan

Da im Überbauungsplan nichts geändert wird, kann auf dessen Darstellung verzichtet werden.

3.3.2 Überbauungsvorschriften

Die Änderungen bezüglich BMBV sind alle korrekt und genehmigungsfähig.

In Art. 5 der UeO-Vorschriften werden die Nutzungsmasse angepasst. Die Bruttogeschossflächen BGF werden neu als Geschossflächen oberirdisch GFo mit einem minimalen und einem maximalen Wert festgelegt. Im Erläuterungsbericht finden sich aber keine Angaben zur Herleitung dieser Werte. Dabei ist einerseits die Änderung von BGF zu GFo zu berücksichtigen und andererseits die neue Festlegung der in der ZPP festgelegten Werten (GFZo von maximal 0.55 und mindestens 0.5 exklusive Parzelle Nr. 328). Die Werte sind nicht nachvollziehbar und somit auch deren Genehmigungsfähigkeit nicht beurteilbar.

Auch das Weglassen eines minimalen Wertes für die GFo im Baubereich C wird nicht dargelegt.

In Art. 8 wird die Geschoszahl weggelassen, im Baureglementsartikel zur ZPP wird die Geschoszahl aber beibehalten. Dies ist zu vereinheitlichen.

In Art. 10 ist zudem nicht nachvollziehbar, ob mit dem Wert von 70 % bzw. 2'410 m² die geforderte optimale Nutzung resp. Mindstdichte erreicht wird. Der numerische Wert wurde offensichtlich nicht überprüft, da es sich um den gleichen Wert handelt wie mit der Einheit Bruttogeschossfläche.

Materieller Genehmigungsvorbehalt: Die geänderten Nutzungsmasse sind bezogen auf die Festlegungen zur optimalen Nutzung in der ZPP nachvollziehbar zu erläutern und auch in Art. 10 korrekt anzupassen und Art. 8 ist bezüglich der Anzahl Vollgeschosse mit der ZPP abzugleichen.

3.4 Naturgefahren

3.4.1 Zonenplan Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Mörigen wurde aktualisiert und mit Brief vom 18. April 2017 vom Oberingenieurkreis III anerkannt. Dieser Stand wurde vollständig in den Zonenplan Naturgefahren übernommen. Nicht lesbar sind aber die Parzellennummern, was insbesondere für die Nachvollziehbarkeit für die Grundeigentümer sehr wichtig ist. Die Lesbarkeit der Parzellennummern muss gegeben sein (**materieller Genehmigungsvorbehalt**).

3.4.2 Umsetzung Gefahrenkarte

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung dient der Information der Bevölkerung und der Überprüfung der rechtskräftigen Bauzonen bezüglich Gefahrengebiete. Dabei sind insbesondere alle nicht überbauten und alle noch nicht vollständig überbauten Bauzonen im roten und im blauen Gefahrengebiet zu überprüfen (gemäss Massnahmenblatt D_03 Kantonaler Richtplan KRP).

Vorliegend betrifft dies keine Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung. Hingegen befinden sich im Rahmen des Uferschutzplanes Bauzonen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung entlang des Bielersees. Wie im Erläuterungsbericht richtig ausgeführt, sind diese Baufelder im Sektor A Ferienhauszone nur für bereits bestehende Gebäude definiert. Im Sektor B ist zudem ein Baufeld für ein Mehrzweckgebäude ausgeschieden, aber auch dieses ist bereits erstellt. In den unüberbauten Flächen in den Gefahrengebieten mittlerer Gefährdung sind als Nutzungen in den Sektoren B und D Sportfelder, Park- und Trockenplätze definiert.

Daher ist gemäss KRP nur der Fall 6 zu beachten: Überbaute Bauzonen mit mittlerer Gefährdung können in der Regel in der Bauzone belassen werden, aber es sind zusätzliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu erlassen. Beispielsweise kann in den bebauten Flächen eine Hochwasserschutzquote festgelegt werden. Dies kann in der Uferschutzplanung oder im hier vorliegenden Zonenplan Naturgefahren resp. im Baureglement erfolgen.

Materieller Genehmigungsvorbehalt: Für die bereits überbauten Baufelder im Sektor A Ferienhauszone (Parzelle Nr. 306, 391, 29 und 50) und das überbaute Baufeld (Mehrzweckgebäude Parzelle Nr. 28) im Sektor B in der Uferschutzplanung, welche von den Gefahrengebieten mittlerer Gefährdung überlagert werden, sind Bau- und Nutzungsbeschränkungen zu erlassen (Fall 6 D_03 KRP).

4. Formelle Genehmigungsvorbehalte

4.1 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind fehlerhafte Angaben zu korrigieren (beispielsweise Kapitel 1 Genehmigungsdaten der Planungen und der Gefahrenkarte) und die Erläuterungen gemäss den oben gemachten Ausführungen zu ergänzen.

5. Empfehlungen und Hinweise

Der OIK III weist in seinem Mitbericht vom 3. September 2019 auf ein fehlendes Gewässer im Gebiet Tannacher, Schleipfenacher hin und stellt fest, dass der entsprechende minimale Gewässerraum 11 m beträgt. Dieses Gewässer resp. der dazugehörige Gewässerraum kann in die Ortsplanung übernommen werden, ist aber nicht Gegenstand dieser Planung.

6. Weiteres Vorgehen

Die Teilrevision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf kann nach deren Bereinigung gemäss Art. 60 BauG öffentlich aufgelegt werden. Nach allfälligen Einspracheverhandlungen ist die Teilrevision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und an uns in 6-facher Ausführung zur Genehmigung nach Art. 61 BauG einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Barbara Ringgenberg, Raumplanerin

- Überzählige Dossier retour
- Fachberichte

Kopie mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro Boenzli, Kilchhofer & Partner Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- Fachstellen

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Denkmalpflege
des Kantons Bern

Service des
monuments historiques
du canton de Berne

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30
www.erz.be.ch/denkmalpflege
denkmalpflege@erz.be.ch

Amt für Gemeinde und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Sachbearbeitung: Adrian Stäheli
Direktwahl: 031 633 52 31

Bern, 23.10.2019



Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts-Nr. der Bewilligungsbehörde: 2019.JGK.4864

Mörigen: Revision der Ortsplanung Vorprüfung

1. ALLGEMEINES

Beurteilungsgrundlagen:

- Baureglement vom Juli 2019
- Erläuterungsbericht vom Juli 2019
- Zonenplan Naturgefahren
- UeO-Plan Unterdorf
- Mitwirkungsbericht vom Juli 2019

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde Mörigen als Dorf von lokaler Bedeutung bewertet.

Die Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte liegt erst ab dem Jahr 2020 vor, die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und liegt vor. In Mörigen besteht keine Baugruppe, deshalb gibt es auch keine Änderungen.

2. BEURTEILUNG

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Teilrevision, welche sich hauptsächlich um die Naturgefahren und die Anpassung der BMBV handelt. Zudem soll die UeO Unterdorf angepasst werden.

UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf

Das Unterdorf bestand ursprünglich aus wenigen Einzelhöfen, welche zusammen mit den bäuerlichen Zwischenräumen das Ortsbild prägten. Zwischenzeitlich sind viele Einfamilienhäuser entstanden, welche die Struktur des historischen Unterdorfes verunklären. Da keine Baugruppe betroffen sind, handelt es sich auch bei den erhaltenswerten Objekten um nicht-K-Objekte. Im Gegenüber der Bauinventarobjekte wurde bereits ein Gebäude gebaut, welches ortsbaulich eher beeinträchtigend wirkt. Eine Bebauung der ZPP hat somit kaum Auswirkungen auf diese Einzelobjekte. Aus Sicht des Ortsbildes (ISOS) ist es wünschenswert, dass in der UeO Unterdorf der Fokus auf ortsgerechte Volumen und auch auf die architektonische Ausgestaltung mit ihrer

Umgebungsgestaltung gesetzt wird. Somit ist hauptsächlich die Qualität der Siedlungsentwicklung für das Ortsbild von Bedeutung. Sofern ein qualitätssicherndes Verfahren in der ZPP festgesetzt würde, könnte auf eine Verringerung der Nutzungsdichte verzichtet werden. Ohne diese Qualitätssicherung erachten wir vor allem aus landschaftlicher Sicht die Verringerung der Nutzungsdichte als angemessen.

Baureglement

Mit der Anpassung des Baureglements sind wir einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Adrian Stäheli

Tiefbauamt
des Kantons BernOffice des ponts et
chaussées
du canton de BerneKontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
www.be.ch/tba
info.tbaoik3@bve.be.chJörg Bucher
Direktwahl +41 31 635 96 11
joerg.bucher@bve.be.chAmt für Gemeinden
und Raumordnung

06. SEP. 2019

G-Nr. /SB: 10/4864 SIP/RIF

Eingescannt: NEI

Amt für Gemeinden und Raumord-
nung des Kantons Bern
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

03. September 2019

Fachbericht Wasserbau

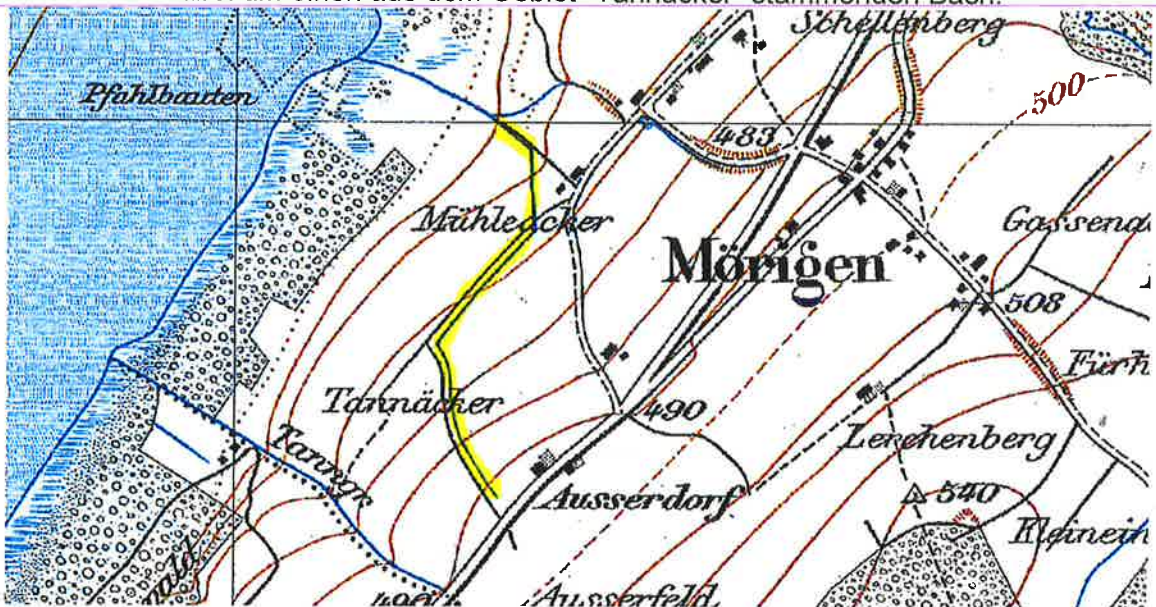
Gemeinde:	Mörigen
Gewässer:	Bielersee (9148), Öligrabe, Fürhölzligrabe, Tanngrabe
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Mörigen Gemeindeschreiberei Schulstrasse 21 2572 Mörigen
Ort:	Mörigen, ganzes Gemeindegebiet
Koordinaten:	2 582 772 / 1 214 779
Vorhaben:	Revision Ortsplanung Umsetzung BMBV und Naturgefahren und Änderung UeO ZPP Nr. 1 Unterdorf
Plangrundlagen:	Vorprüfungsakten
Geschäfts-Nr.:	AMT102851
Leitverfahren:	Plangenehmigungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2019.JGK.4864
Kontaktperson:	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Studie „Bestimmung der Wahrscheinlichkeiten von Seehochständen der Jurarandseen vom 30.09.2008“
- Begehung vom 19. Dezember 2017

1 Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Die Kantone haben gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) den Gewässerraum nach Anhörung der betroffenen Kreise festzulegen. Entsprechend Art. 5b Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11) hat der Kanton Bern die Bestimmung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung erfolgt im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen. Wenn nach kantonalem Recht keine genügende Regelung besteht, kommen die Übergangsbestimmungen des Bundesrechts zur Anwendung.
- 1.2 Die Gemeinde Mörigen hat den Gewässerraum bundesrechtskonform mit der letzten Teil-Revision der Ortsplanung (AMT100304 vom 6. Oktober 2017 / genehmigt am 25. Januar 2018) umgesetzt. Es gelten somit die von der Gemeinde Mörigen festgesetzten Gewässerräume.
- 1.3 An einer Begehung am Öligraben am 19. Dezember 2017 wurde festgestellt, dass sich der Öligraben unterhalb des Siedlungsgebietes mit einem zweiten, bis dahin nicht bekannten Gewässer vereint. Gemäss Konsultation der historischen Karten von 1900 handelt es sich dabei um einen aus dem Gebiet "Tannäcker" stammenden Bach.



Das eingedolte Gewässer ist zu lokalisieren (innerhalb dem Siedlungsgebiet lagegenau) und in die Ortsplanung zu überführen. Der minimale Gewässerraum beträgt 11 m.

- 1.4 Grundsätzlich sind alle eingedolten Bachläufe nach Art. 3 WBG (BSG 751.11) als Gewässer zu betrachten und können nicht als Sauber- oder Regenwasserleitung im Sinne der Siedlungsentwässerung behandelt werden.
- 1.5 Alle wasserbaulichen Massnahmen an diesen Gewässern müssen über das Wasserbaubewilligungsverfahren abgewickelt werden. Entlang von Fliessgewässern und von eingedolten Bachläufen gelten die wasserbaupolizeilichen Vorgaben gemäss Art. 48 WBG und Art. 39a WBV (BSG 751.111.1).
- 1.6 Bei Bauvorhaben in Gefahrengeländen gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2 Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision die Umsetzung der BMBV und die Überführung der Gefahrenkarte in die Ortsplanung.

Gewässernetz (nicht Thema der vorliegenden Ortsplanungsrevision)

- 2.2 Das Gewässernetz ist im Bereich Tannacher, Schleipfenacher unvollständig in der Ortsplanung abgebildet. Der eingedolte Bach (Name unbekannt) ab dem Bahntrasse ASm längs dem Tannackerweg bis zur Einmündung in den Ölibach fehlt in der Ortsplanung.

- 2.3 Die übrigen Gewässer sind vollständig abgebildet.

Gewässerraum

- 2.4 Der minimale Gewässerraum längs dem unbekanntem Gewässer im Gebiet Tannacher, Schleipfenacher beträgt 11 m.

- 2.5 Die Ergänzung im Anhang A146 des BauR zum Gewässerraum stimmt nicht. Der Gewässerraum am Bielersee kann nicht hälftig von der Gewässerachse aus gemessen werden.

Naturgefahren

- 2.6 Die Gefahrenkarte wurde korrekt in den Schutzzonenplan übertragen. Der Baureglementartikel entspricht den Vorgaben.

3 Antrag

Gewässernetz

- 3.1 Das fehlende Gewässer im Bereich Tannacher, Schleipfenacher ist mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision in die Ortsplanung zu übernehmen und mit einem Gewässerraum zu versehen. (Genehmigungsvorbehalt)

- 3.2 Der Anhang A146 des BauR zum Gewässerraum ist bezüglich der Messweise längs dem Bielersee zu berichtigen.

Naturgefahren

keine

4 Hinweise

- 4.1 Die mit einem Genehmigungsvorbehalt geforderten Anträge sind dem OIK nochmals zur Beurteilung vorzulegen.



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Beilagen:

- Gesuchsakten retour

Kopie an:

- Fachbereich Wasserbau, Oberingenieurkreis III

